



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt V
Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtages“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen,

1. die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen der oder des Leistenden im Landtag erwartet wird,
2. die ohne eine angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtages gewährt werden oder
3. die für eine Vortragstätigkeit, eine Teilnahme an einem Diskussionsformat oder einen Medienauftritt gewährt werden, wenn bei diesen Tätigkeiten der unmittelbare Mandatsbezug eindeutig überwiegt; dies gilt nicht für die Erstattung von angemessenen Fahrt- oder Übernachtungskosten, die durch die Wahrnehmung einer Tätigkeit mit unmittelbarem Mandatsbezug tatsächlich entstanden sind und nicht dem Grunde nach gemäß § 10 erstattungsfähig sind.

Die Entgegennahme von Geldspenden ist unzulässig.“

- b. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Neben dem Mandat sind die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung oder die entgeltliche Beratungstätigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht, unzulässig. Hiervon unberührt bleiben Tätigkeiten nach § 48, ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn von Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 nicht übersteigt, sowie Tätigkeiten in politischen Ämtern. Vereinbarungen, durch die das Mitglied des Landtages erst nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft im Landtag getätigte Interessenvertretung oder Beratungstätigkeit nach Satz 1 erhalten soll, sind unzulässig.

(4) Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag sind unzulässig. Missbräuchlich sind solche Hinweise, wenn sie zum Zwecke der Werbung für Tätigkeiten verwendet werden, die nicht die Mandatsausübung betreffen, und geeignet sind, einen persönlichen wirtschaftlichen Vorteil zu begründen.“

- c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

- d. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

3. Die Überschrift des Abschnittes VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI
Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtages“

4. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47
Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Geburtsort, sein Geburtsdatum und seinen erlernten Beruf schriftlich anzuzeigen.

(2) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag regelmäßige Tätigkeiten schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit sowie Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines, eines Verbandes oder einer Stiftung. Ebenso ist ein Mitglied des Landtages verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag eine Weiterbeschäftigungs- oder Wiedereinstellungszusage, eine Rückkehroption oder eine ähnliche Vereinbarung für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden einmaligen und regelmäßigen Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat. Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübten Berufstätigkeit sowie zulässige Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines, eines Verbandes oder einer Stiftung;

3. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach seiner Mitgliedschaft im Landtag bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

4. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften in der Art und Höhe, wenn

a) der Anteil mehr als fünf von Hundert beträgt oder

b) aus der Gesellschafterstellung eine miterwirtschaftende Tätigkeit folgt, die von der Gesellschaft nicht eigens vergütet wird. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die

Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese mehr als fünf von Hundert betragen;

5. Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen unter Angabe seiner Belegenheit, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), und Betrieben.

(4) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzuzeigen. Hierbei sind die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen zu Grunde zu legen. Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen. Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner bzw. die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erstattet werden, gelten nicht als Einkünfte. Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Statt der Angaben zur Vertragspartnerin oder zum Vertragspartner ist eine Branchenbezeichnung anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn die oder der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner identifizieren würde.

(6) Anzeigen nach diesem Abschnitt sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte muss bis zum Ablauf des zweiten Quartals des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

(7) Die Mitglieder des Ältestenrates können bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Einsicht in die Anzeigen nehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.“

5. Nach § 47 werden folgende §§ 48 bis 55 eingefügt:

„§ 48
Angehörige Freier Berufe

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Schleswig-Holstein auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.

(2) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land Schleswig-Holstein auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird. Satz 1 schließt auch Verfahren gegen den Landtag und die Landesregierung mit ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 49
Veröffentlichung

(1) Die nach § 47 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht.

(2) Die nach § 47 anzeigepflichtigen Einkünfte werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages mit der Maßgabe veröffentlicht, dass aus den jährlichen Gesamteinkünften die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte errechnet werden und diese durchschnittlichen monatlichen Einkünfte in einer Staffelung ausgewiesen werden. Die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte werden errechnet, indem die jährlichen Gesamteinkünfte durch zwölf dividiert werden. Die Staffelung der durchschnittlichen monatlichen Einkünfte regelt die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(3) Soweit ein Wert im Sinne des Absatzes 1 oder 2 nicht bezifferbar ist, erfolgt dessen Veröffentlichung in Form der Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.

§ 50
Sachspenden und geldwerte Zuwendungen

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über Sachspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert im Kalenderjahr einen Betrag übersteigt, der in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages festgelegt wird, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie im Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen einen Wert, der in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages festgelegt wird, übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen.

(4) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,

2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtages

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.

(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden. Einer Anzeige und Aushändigung bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der von der Präsidentin oder dem Präsidenten in den Ausführungsbestimmungen nach § 55 festgelegt wird. Besteht eine Anzeige- und Aushändigungspflicht, kann das Mitglied des Landtages beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse abzüglich des Betrages nach Satz 2 zu behalten.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenrat über die Verwendung angezeigter und ausgehändigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 51

Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtages hat vor der Beratung im Ausschuss auf eine Interessenverknüpfung hinzuweisen, wenn es an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitwirkt, an dem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares Interesse hat.

§ 52

Rückfragen

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder den Verhaltensregeln dieses Abschnitts zu vergewissern.

§ 53

Verfahren bei Verstößen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel bei einer Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Die Präsidentin oder der Präsident stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds im Benehmen mit dem Ältestenrat fest, ob ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts vorliegt. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach diesem Gesetz als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Pflichten nach den

Verhaltensregeln verletzt hat, hat ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat gegen das Mitglied des Landtages, das gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts verstoßen hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Die Summe der in einem Kalenderjahr festgesetzten Ordnungsgelder darf die Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung nicht übersteigen. Die Präsidentin oder der Präsident macht die Festsetzung durch Verwaltungsakt geltend. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) In Fällen des § 46 Absatz 5 leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung oder ein unzulässiger Vermögensvorteil nach § 46 Absatz 2 bis 4 vorliegt, teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Die Präsidentin oder der Präsident stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds im Benehmen mit dem Ältestenrat fest, ob ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 vorliegt. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch nach § 46 Absatz 5 durch Verwaltungsakt geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach diesem Gesetz als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 54

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Präsidentin oder der Präsident verarbeitet die in den Abschnitten V und VI genannten personenbezogenen Daten der Abgeordneten. Die Verarbeitung ist

zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 und der Verhaltensregeln dieses Abschnitts erforderlich ist. Werden die personenbezogenen Daten der Abgeordneten für diese Zwecke nicht mehr benötigt, sind sie zu löschen, es sei denn, die oder der Betroffene willigt in die weitere Datenverarbeitung ein. Die Präsidentin oder der Präsident hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen, die notwendig sind, um die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Abgeordneten auf das erforderliche Maß zu beschränken, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und die rechtzeitige Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

§ 55

Ausführungsbestimmungen

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zu den in den Abschnitten V und VI vorgesehenen Pflichten.“

6. Die bisherigen §§ 48 bis 52 werden die §§ 56 bis 60.
7. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61

Übergangsregelung für die Verhaltensregeln

(1) Für Mitglieder des Landtages der 19. Wahlperiode finden §§ 46 und 47 des Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), sowie die Verhaltensregeln vom 28. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 655) weiter Anwendung, soweit der Zeitraum bis einschließlich zum Ablauf der 19. Wahlperiode betroffen ist. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2021 sind anstelle der jährlichen Gesamteinkünfte nach § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln die Einkünfte aus den nach § 1 Absatz 2 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzugeben, wenn diese den Betrag von 5.000 Euro übersteigen und sich Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den Anzeigen für das Jahr 2020 ergeben haben.

(2) Abweichend von § 47 Absatz 6 Satz 1 sind die erstmaligen Anzeigen von den Abgeordneten nach diesem Gesetz der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum Ende des 1. Quartals 2023 einzureichen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament des deutschen Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Mitglieder des Landtages ihr Mandat missbraucht haben könnten, um eigene monetäre Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtages und die Integrität des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterlaufen.

Aktuelle Vorkommnisse und Berichte über Mitglieder des Deutschen Bundestages, die in Zeiten der Corona-Pandemie mit Beratungstätigkeiten persönliche Gewinne im Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischen Produkten erzielten, zeigten, dass die geltenden Transparenzregeln für Abgeordnete auf Bundesebene erhebliche Regelungslücken aufwiesen. Derartige Tätigkeiten waren zumindest unter abgeordnetenrechtlichen Gesichtspunkten bisher rechtlich zulässig, obwohl sie mit der Unabhängigkeit des Mandates und der gebotenen Vermeidung von Interessenkonflikten nicht vereinbar sind. Der Deutsche Bundestag hat hierauf mittlerweile reagiert und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages grundlegend überarbeitet.

Um ähnlichen Gefahren für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtages und die Integrität des Schleswig-Holsteinischen Landtages vorzubeugen, werden mit diesem Gesetz vergleichbare Regelungslücken in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages geschlossen.

Darüber hinaus ist das geltende Regelwerk über die Transparenzregeln besonders unübersichtlich. Es besteht derzeit aus gesetzlichen Regelungen (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz) und untergesetzlichen Regelungen (Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach § 47 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes und § 1 Absatz 5 der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages) mit zahlreichen Verweisen zwischen diesen drei Ebenen. Das bisherige Regelwerk ist so verschachtelt angelegt, dass es eher Intransparenz als Transparenz schafft und auch für Abgeordnete nur schwer verständlich ist.

Ziel dieses Gesetzes ist es, durch eine Anpassung der bestehenden Verhaltensregeln, aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich zu schaffen. Die derzeitige Diskussion über dieses Thema hat gezeigt, dass eine Reform der bisherigen Rechtslage unerlässlich ist, auch um verlorenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die parlamentarische Arbeit zurückzugewinnen.

Zu diesem Zweck sieht das Gesetz die Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes vor. Transparenz setzt sowohl die Anzeige als auch die

Veröffentlichung von Informationen voraus, die auf etwaige Interessenkonflikte hinweisen können. Darüber hinaus sollen solche entgeltlichen Nebentätigkeiten verboten werden, denen ein Interessenkonflikt immanent ist und die daher von vornherein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandates vereinbar sind. Außerdem bedeutet Transparenz, dass die entsprechenden Vorschriften für den Normenadressaten verständlich sind. Aus diesem Grund soll ein neu gefasster Abschnitt VI die bisherigen untergesetzlichen Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ersetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (Abschnitt V)

§ 46 wird unter einen neuen Abschnitt V gestellt.

Zu Nummer 2 (§ 46)

§ 46 wird neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

In § 46 Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zusammengefasst und um ein Annahmeverbot von Geld oder geldwerten Zuwendungen für Vortragstätigkeiten, die Teilnahme an Diskussionsformaten oder Medienauftritte ergänzt. Voraussetzung für das Annahmeverbot ist, dass bei diesen Tätigkeiten der unmittelbare Mandatsbezug eindeutig überwiegt. Dabei ist die parlamentarische Tätigkeit der oder des einzelnen Abgeordneten zugrunde zu legen.

Nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag und bis zum Ausscheiden aus dem Landtag handelt es sich bei derartigen Tätigkeiten mit überwiegend unmittelbarem Bezug auf die jeweilige Abgeordnetentätigkeit um mandatstypische Tätigkeiten, die von der Abgeordnetenentschädigung nach § 6 bereits hinreichend abgedeckt sind. Abgeordnete sollen für Tätigkeiten, die in die originäre Ausübung ihres Mandates fallen und für die sie eine auskömmliche Entschädigung aus öffentlichen Mitteln erhalten, keine weiteren Zuwendungen von Dritten erhalten. Hierdurch wird zum einen eine doppelte Vergütung für mandatstypische Tätigkeiten verhindert, zum anderen einer finanziellen Abhängigkeit von dem oder der Leistenden vorgebeugt. Dies stärkt das freie Mandat der Abgeordneten. Unentgeltliche mandatstypische Tätigkeiten bleiben als solche erlaubt.

Der Begriff eines Medienauftritts umfasst sämtliche Beiträge einer oder eines Abgeordneten, die im Rundfunk oder Internet veröffentlicht werden. Hiervon sind beispielsweise die Teilnahme an einem Interview, der Auftritt in einer Talkshow oder die Beteiligung an einem anderen Informationsformat umfasst.

Von dem Annahmeverbot in § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 nicht erfasst sind Honorare für Vortragstätigkeiten, die Teilnahme an Diskussionsformaten oder

Medienauftritte, die keinen überwiegend unmittelbaren oder einen nur mittelbaren Bezug auf die jeweilige Abgeordnetentätigkeit aufweisen. Hierzu zählen Vorträge, die Teilnahme an Diskussionsformaten oder Medienauftritte, die ausschließlich die Nebentätigkeit oder eine Tätigkeit im privaten Bereich der oder des Abgeordneten betreffen und die Darstellung der mandatstypischen Tätigkeiten der oder des Abgeordneten nicht zum Kerninhalt haben, wie zum Beispiel die Vortragstätigkeit zu einem Thema oder die Teilnahme an einer Fachveranstaltung aus dem Bereich der vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübten Berufstätigkeit der oder des Abgeordneten. Das Gleiche gilt etwa für die Teilnahme an Unterhaltungsformaten ohne informative Inhalte.

Die Erstattung von angemessenen Fahrt- oder Übernachtungskosten, die der oder dem Abgeordneten durch die Wahrnehmung einer solchen Tätigkeit tatsächlich entstanden sind und die ihr oder ihm nicht nach § 10 vom Landtag oder von seiner Fraktion erstattet werden können, ist gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 weiterhin zulässig.

Der neue § 46 Absatz 2 Satz 3 sieht ferner ein Annahmeverbot von Geldspenden vor. Dieses umfasst auch die Annahme von Geldgeschenken ohne Zweckbindung. Bisher waren Geldspenden an Mitglieder des Landtages grundsätzlich erlaubt. Unzulässig war eine Geldspende gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 a. F. nur unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Verhaltensregeln a. F. in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 4 Parteiengesetz. Durch die Annahme von Geldspenden bestehen jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten. Geldspenden unmittelbar an Mitglieder des Landtages bergen grundsätzlich die Gefahr der Abhängigkeit von den Interessen der Geberin oder des Gebers. Die Abgeordnetenentschädigung ist in ihrer Höhe auskömmlich. Für die Annahme von Geldspenden oder jedweden anderen Geldzuwendungen von Dritten gibt es daher keinen Grund. Sonstige Spenden wie Sachspende oder Aufwandsspenden, geldwerte Zuwendungen und insbesondere Gastgeschenke sind darüber hinaus nur nach den Bestimmungen des neuen § 50 zulässig.

Zu Absatz 3

Der neue § 46 Absatz 3 sieht für die Mitglieder des Landtages ein Verbot von entgeltlicher Interessenvertretung für Dritte und entgeltlicher Beratungstätigkeit vor, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Eine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte liegt vor, wenn gegen Entgelt Einfluss auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Landtages oder der Landesregierung genommen wird. Die Landesregierung im Sinne dieser Vorschrift umfasst auch die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein sowie die ihnen nachgeordneten Landesbehörden. Eine unentgeltliche Interessenvertretung für Dritte als Nebentätigkeit ist von der Mandatsfreiheit nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung abgedeckt und bleibt weiterhin zulässig.

Die Interessenvertretung ist nicht unentgeltlich, wenn Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile erst später zugewendet werden sollen oder wenn das Mitglied des Landtages Optionen auf sich erst später realisierende Vermögensvorteile erhält. Von diesem Verbot nicht erfasst sind die Tätigkeiten nach § 48. Von diesem Verbot ebenfalls nicht erfasst sind ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine nicht unverhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, da eine Aufwandsentschädigung keinen Bereicherungscharakter hat und nur auf die Entschädigung von bereits entstandenen Kosten abzielt. Verhältnismäßig ist die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 3 Satz 2, wenn die jeweilige Entschädigung monatlich nicht mehr als zehn Prozent der geltenden Abgeordnetenentschädigung beträgt. Von diesem Verbot außerdem nicht erfasst sind politische Ämter im weiten Sinne. Hierzu gehören auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Landtag, in den Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien, in die das Mitglied des Landtages gerade in dieser Eigenschaft vom Landtag, auch auf Vorschlag einer Fraktion, entsendet oder gewählt worden ist.

Zwar stellt das pauschale Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz dar. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt. Ziel des Verbots ist es, die Unabhängigkeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu gewährleisten. Ihre Unabhängigkeit ist besonders gefährdet, wenn eigene, monetäre Interessen von Dritten mit der Mandatsausübung als Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes (Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung) verquickt werden. Wenn Abgeordnete ihre Position und Kenntnisse als Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nutzen und entgeltliche Interessenvertretung oder entgeltliche Beratungstätigkeit übernehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, ist grundsätzlich von einem Interessenkonflikt auszugehen. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Mitglieder des Landtages die Interessenvertretung selbst betreiben oder Dritte beraten, wie diese ihre Interessen vertreten können. Den genannten Nebentätigkeiten sind daher Interessenkonflikte mit der Mandatsausübung immanent. Sie sind daher von vornherein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandates vereinbar. Mandatsausübung und Nebentätigkeit könnten ansonsten nicht mehr voneinander getrennt werden.

Für die Mandatsausübung erhalten die Mitglieder des Landtages eine angemessene Entschädigung. Das Verbot von bestimmten Nebentätigkeiten stellt keine unzumutbare Last für die Mitglieder des Landtages dar, zumal nur ein Bruchteil aller möglichen Nebentätigkeiten hiervon betroffen ist. Selbst bei gegenteiliger Betrachtung überwiegt jedoch das allgemeine Interesse an der Unabhängigkeit der Abgeordneten.

Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in einer Gesellschaft beschäftigt oder an einer Gesellschaft beteiligt, die Interessenvertretungen oder Beratungstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes entgeltlich ausüben, bleibt diese Tätigkeit in bzw. Beteiligung an der Gesellschaft erlaubt, sofern die oder der Abgeordnete durch organisatorische Vorkehrungen sicherstellt, dass sie oder er persönlich nicht an der

Interessenvertretung oder der Beratungstätigkeit mitwirkt, und die Mandatsausübung und die Nebentätigkeit hinsichtlich etwaiger Interessenkonflikte somit nachvollziehbar voneinander getrennt werden können.

Nach der bisherigen Rechtslage waren Abgeordnete nach § 6 Verhaltensregeln a.F. verpflichtet, im Rahmen der Ausschussarbeit auf Interessenverknüpfungen hinzuweisen, soweit sie nicht aus den veröffentlichten Angaben ersichtlich sind. Interessenkonflikte sind jedoch nicht nur im Rahmen der Ausschussarbeit problematisch. Der neue § 46 Absatz 3 erweitert den Fokus daher auf die allgemeine Mandatsausübung.

Daher ist ein Verbot von bestimmten Nebentätigkeiten geboten und trotz des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der betroffenen Abgeordneten, vor allem in Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz, auch verfassungsrechtlich vertretbar.

Zu Absatz 4

Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag werden durch die Übertragung dieser Regelung ins Abgeordnetengesetz gesetzlich verboten. Dieses Verbot war bislang nur untergesetzlich geregelt und inhaltlich zu weit gefasst. Das Verbot umfasst nunmehr jedes aktive Werben einer oder eines Abgeordneten mit der Mitgliedschaft im Landtag, um hierdurch einen persönlichen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Dabei ist unbeachtlich, ob das aktive Werben mit der Mitgliedschaft im Landtag in privaten, beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten erfolgt, sofern damit ein persönlicher wirtschaftlicher Vorteil begründet werden soll, den die oder der Abgeordnete ohne einen entsprechenden Hinweis nicht realisieren könnte. Bei der bloßen Erwähnung der Mitgliedschaft im Landtag in einem Lebenslauf handelt es sich stets um einen nicht missbräuchlichen Hinweis.

Zu Absatz 5

Der neue § 46 Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 46 Absatz 3. Die Fälle der Abschöpfung von unzulässigen Zuwendungen oder Vermögensvorteilen werden um das Verbot von Honoraren für Vortragstätigkeiten, das Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte sowie das Verbot eines missbräuchlichen Hinweises auf die Mitgliedschaft im Landtag ergänzt.

Zu Nummer 3 (Abschnitt VI)

Der Inhalt der bisherigen §§ 1 bis 4 und §§ 6 bis 8 Verhaltensregeln wird in den Abschnitt VI des Abgeordnetengesetzes übertragen. Die Vorschrift des bisherigen § 5 Verhaltensregeln findet sich in dem neuen § 46 Absatz 4. Hierdurch werden Rechtssicherheit, Transparenz und Übersichtlichkeit geschaffen. Die Überschrift des Abschnitts VI wird den neuen Regelungen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 47 n.F.)

§ 47 a.F. wird als bisherige gesetzliche Grundlage für die Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags aufgehoben. § 47 n.F. entspricht größtenteils dem bisherigen § 1 Verhaltensregeln. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Regelungen in eine allgemeine Anzeigepflicht (Absatz 1), eine Anzeigepflicht für Tätigkeiten aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Landtag (Absatz 2) und eine Anzeigepflicht für Tätigkeiten während der Mitgliedschaft im Landtag (Absatz 3) sowie die daraus erzielten Einkünfte (Absatz 4) getrennt.

§ 47 Absatz 2 Satz 3 n.F. enthält eine Anzeigepflicht für Weiterbeschäftigungs- oder Wiedereinstellungszusagen, Rückkehroptionen oder ähnliche Vereinbarungen für die Zeit nach der Mitgliedschaft im Landtag. Diese umfasst auch die Anzeige des gesetzlichen Kündigungsschutzes nach § 2 Absatz 3.

Nach § 47 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 n.F. sind sämtliche entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht umfasst auch Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und Vortragstätigkeiten, sofern diese nicht bereits nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 n.F. verboten sind. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Diskussionsformaten und Medienauftritte. Anzeigepflichtig sind die Art der entgeltlichen Tätigkeit sowie Angaben zur Person der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners. Die Anzeigepflicht entfällt dagegen für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung.

Der bislang geltende Schwellenwert für die Anzeige von Unternehmensbeteiligungen in Höhe von 25 Prozent wird in § 47 Absatz 3 Nummer 4 n.F. auf fünf Prozent herabgesenkt. Vor allem bei Kapitalgesellschaften kann bereits bei kleineren Beteiligungen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss gegeben sein (vgl. etwa § 50 GmbHG; § 122 AktG). Außerdem wird eine Anzeigepflicht für Beteiligungen von Beteiligungsgesellschaften eingeführt, an denen die oder der Abgeordnete anzeigepflichtige Anteile hält.

Nach § 47 Absatz 3 Nummer 5 n.F. sind Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Schiffen, Rechten und Betrieben anzuzeigen. Zur Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen zählt insbesondere die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen. Hierunter fällt auch die Vermietung von Ferienwohnungen, wobei Angaben zur Person der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in diesem Fall unterbleiben können. Zusätzlich ist die Belegenheit des unbeweglichen Vermögens anzuzeigen. Die Anzeigepflicht für die Vermietung oder Verpachtung von Schiffe gilt nur für Schiffe, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, sowie für die Vermietung oder Verpachtung von Rechten nur für Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, beispielsweise für das Erbbaurecht oder das Mineralgewinnungsrecht. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen nach § 55 n.F.

Der bislang geltende Schwellenwert für die Anzeigepflicht für Nebeneinkünfte wird abgeschafft. Künftig sind sämtliche Einkünfte aus den nach § 47 Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzuzeigen. Einkünfte ohne bezifferbaren Wert, wie dies unter Umständen bei Optionen auf Gesellschaftsanteile der Fall ist, sind ebenfalls anzuzeigen.

In § 47 Absatz 4 Satz 3 n.F. wird eine Anzeige- und Veröffentlichungspflicht für Optionen auf Gesellschaftsanteile und von vergleichbaren Finanzinstrumenten eingeführt. Optionen auf Gesellschaftsanteile wurden bislang nicht als Einkünfte im Sinne des § 46 Absatz 4 Satz 1 a.F. angesehen und unterlagen damit nicht den Anzeige- und Veröffentlichungspflichten, wenn sie nicht selbständig handelbar sind und keinen quantifizierbaren Vermögenswert haben. Ein Vermögenszufluss findet in diesen Fällen erst statt, wenn der Inhaber die Option ausübt und der Kurswert der Anteile den im Optionsschein genannten Übernahmepreis übersteigt. Allerdings widersprach diese Rechtslage dem Zweck des § 46 Absatz 4 Satz 1 a.F., Transparenz über Nebeneinkünfte herzustellen, um so auf mögliche für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen zu können. Das Einräumen von solchen Optionen ist eine zusätzliche Erfolgsmotivation zur Steigerung des zukünftigen Unternehmenswerts und begründet somit eine Interessenverknüpfung. Dies macht es erforderlich, auch Optionen auf Gesellschaftsanteile in die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten einzubeziehen. Die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten sollen dabei weit gefasst werden und auch vergleichbare Finanzinstrumente umfassen, die wie Optionsscheine an die Steigerung eines künftigen Unternehmenswertes anknüpfen, aber zum Zeitpunkt der Zuwendung noch keinen quantifizierbaren Vermögenswert haben.

Wegen der Angaben zu Unternehmensbeteiligungen und Einkünften aus anzeigepflichtigen Unternehmensbeteiligungen können berufliche Konkurrenten einen tiefgehenden Einblick in die Struktur und Rentabilität des Unternehmens und damit der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der oder des Abgeordneten erhalten. Unternehmensbeteiligungen weisen jedoch eine stärkere sozioökonomische und politische Interessenverknüpfung als andere selbständige Tätigkeiten der oder des Abgeordneten auf. Die Information der Öffentlichkeit über die Unternehmensbeteiligungen der oder des Abgeordneten und die damit verbundenen Einkünfte ist gerechtfertigt, wenn hierdurch Interessenverknüpfungen offengelegt werden können.

Die Pflicht nach § 47 Absatz 5 Satz 2 n.F., wenigstens die Branche der Mandantin oder des Mandanten bzw. der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners anzugeben, entfällt, wenn die oder der Abgeordnete erklärt, dass die Mandantin oder der Mandanten bzw. die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner bereits durch die Branchenangabe identifizierbar wären, z.B. weil im Wahlkreis der oder des Abgeordneten nur ein eingeschränkter Personenkreis in einer bestimmten Branche tätig ist.

Nach § 47 Absatz 6 Satz 1 n.F. sind Anzeigen der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der laufenden Wahlperiode einzureichen. Die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte muss nach § 47 Absatz 6 Satz 2 n.F. dagegen spätestens bis zum Ablauf des zweiten Quartals des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Der Grund hierfür ist, dass gewisse Einkünfte erst zu diesem Zeitpunkt genau beziffert werden können. Im Falle einer nachträglichen Änderung der anzeigepflichtigen Einkünfte, etwa in Folge eines korrigierten Steuerbescheids, sind diese der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich anzuzeigen und entsprechend zu begründen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben nach § 47 Absatz 7 n.F. das Recht, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Einsicht in sämtliche Anzeigen der Abgeordneten zu nehmen. Dem Schutz der persönlichen Daten der Abgeordneten sowie deren Grundrechten ist hierbei ausreichend Rechnung zu tragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der Anzeigen gewahrt wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Zu Nummer 5 (§§ 48 bis 55 n.F.)

Der Inhalt der bisherigen §§ 1 bis 4 und §§ 6 bis 8 Verhaltensregeln wird nun in den §§ 47 bis 53 n.F. gesetzlich geregelt. Die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Abgeordneten aus § 47 Absatz 4 a.F. wird in § 54 n.F. übertragen. § 55 n.F. ermächtigt die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages, im Benehmen mit dem Ältestenrat zu den in den Abschnitten V und VI vorgesehenen Pflichten Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wie bisher in § 47 Absatz 5 a.F. sowie in Art. 20 Absatz 4 Satz 1 Landesverfassung geregelt.

Zu § 48 n.F. (bisher § 2 Verhaltensregeln)

Die Vorschrift nach § 2 Verhaltensregeln a.F. wird übernommen und dahingehend angepasst, dass eine Anzeigepflicht für alle Angehörigen Freier Berufe im Sinne von § 1 Absatz 2 PartGG besteht, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für oder gegen das Land Schleswig-Holstein auftreten, sofern die Vertretung persönlich übernommen wird. Hierzu zählen zum Beispiel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. Die Regelung in § 48 geht dem Verbot nach § 46 Absatz 3 Satz 1 n.F. vor.

Zu § 49 n.F. (bisher § 3 Verhaltensregeln)

Nach § 47 anzeigepflichtige Tatsachen werden im Umfang und nach Maßgabe von § 49 als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht. Dabei werden die anzeigepflichtigen Einkünfte als durchschnittliche monatliche Einkünfte in einer Staffelung ausgewiesen. Das bisher in den Verhaltensregeln geregelte Berechnungsverfahren wird übernommen. Somit sind die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte aus den jährlichen Gesamteinkünften zu errechnen, die durch zwölf dividiert werden. Die Staffelung der durchschnittlichen monatlichen Einkünfte wird in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages geregelt.

Einkünfte deren Wert nicht oder noch nicht bezifferbar ist, z. B. Optionen auf Gesellschaftsanteile einer Gesellschaft mit unbekanntem Wert, werden ebenfalls veröffentlicht, allerdings in Form der Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.

Zu § 50 n.F. (bisher § 4 Verhaltensregeln)

§ 50 n.F. regelt die Anzeige und Veröffentlichung von Sachspenden und geldwerten Zuwendungen. Die Annahme solcher Spenden ist im Gegensatz zur Annahme von Geldspenden nach § 46 Absatz 2 Satz 3 n.F. zulässig. Die Schwellenwerte für die Anzeigepflicht werden in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages festgelegt.

Zu § 51 n.F. (bisher § 6 Verhaltensregeln)

Die Vorschrift wurde nahezu unverändert aus den Verhaltensregeln übernommen. Nunmehr ist jedes unmittelbare Interesse, das ein Mitglied des Landtages oder ein Dritten an dem Gegenstand der Beratung oder Abstimmung hat, hinweispflichtig.

Zu § 52 n.F. (bisher § 7 Verhaltensregeln)

Die Vorschrift wurde unverändert aus den Verhaltensregeln übernommen.

Zu § 53 n.F. (bisher § 8 Verhaltensregeln)

Die Regelung des Verfahrens im bisherigen § 8 der Verhaltensregeln wurde redaktionell angepasst und als § 53 n.F. übernommen. Es wird nun klargestellt, dass auch Verstöße gegen das Verbot von Honoraren für Vortragstätigkeiten, das Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte sowie das Verbot eines missbräuchlichen Hinweises auf die Mitgliedschaft im Landtag mit einem Ordnungsgeld sanktioniert werden können. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles sowie nach dem Grad des Verschuldens. Die

Summe der in einem Kalenderjahr festgesetzten Ordnungsgelder darf die Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung nicht übersteigen.

Zu § 54 n.F. (bisher § 47 Absatz 4 a.F.)

Die Vorschrift wurde nahezu unverändert aus den Verhaltensregeln übernommen.

Zu § 55 n.F. (bisher § 47 Absatz 5 a.F.)

Die Vorschrift wurde nahezu unverändert aus den Verhaltensregeln übernommen.

Zu Nummer 6 (§§ 48 bis 50 a.F.)

Die bisherigen §§ 48 bis 50 a.F. (Abschnitt VII – Weitergeltung alten Rechts, Übergangsregelungen) werden zu den §§ 56 bis 58 n.F.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Artikel 1 Nummern 2 bis 15 sowie 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten-gesetz (SH AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 510) tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft. Am gleichen Tag sollen auch die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten. Die verschiedenen Änderungen sind in der Reihenfolge ihrer Ausfertigung und Verkündung in den Wortlaut einzuarbeiten (vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeiten, 3. Aufl. 2008, Rnr. 677).

Tobias Koch
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW